ZBB 2003, 224

BGB §§ 826, 852 Abs. 1 a. F.

Aufklärungspflicht des Terminoptionsvermittlers über Reduzierung der Gewinnchance durch Disagio

BGH, Versäumnisurt. v. 01.04.2003 – XI ZR 385/02 (OLG Düsseldorf), ZIP 2003, 940 = WM 2002, 975

Amtliche Leitsätze:

1. Terminoptionsvermittler haben optionsunerfahrene Kunden unmissverständlich, schriftlich und in auffälliger Form darauf hinzuweisen, dass ein Disagio auf das eingesetzte Kapital das Chancen-Risiko-Verhältnis aus dem Gleichgewicht bringt und dass ein höheres Disagio Anleger aller Wahrscheinlichkeit nach im Ergebnis praktisch chancenlos macht.

2. Wird Schadensersatz wegen unzureichender Aufklärung über die Risiken von Warentermin- oder Optionsgeschäften verlangt, beginnt die Verjährungsfrist nicht, bevor der Gläubiger die Umstände kennt, aus denen sich die Rechtspflicht zur Aufklärung ergibt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG